



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen

43. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans O 75 – Weidach Nordost 2; Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bescheid vom 29.01.2025, Geschäftszeichen 40-6100-3/22, genehmigte das Landratsamt Ostallgäu gemäß § 6 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die von der Stadt Füssen am 22.10.2024 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.10.2024.

Mit der Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Füssen wirksam.

Jedermann kann die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung, die Planzeichnung, die zusammenfassende Erklärung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Füssen, Fachbereich Stadtplanung und Bauverwaltung, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden:
<https://www.stadt-fuessen.de/Bebauungsplan-O-75>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Füssen, 05.03.2025
STADT FÜSSEN

gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____